

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 06.08.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Beschlussfassung zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Im vorherigen Tagesordnungspunkt wurde über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beraten und beschlossen.

Aufgrund Äußerungen aus der Öffentlichkeit wurde der Plan inhaltlich geändert, was eine erneute Durchführung des formellen Beteiligungsverfahrens notwendig macht.

Die Änderungen bestehen daraus, dass ein neuer Immissionspunkt aufgenommen wurde. Aufgrund der Untersuchung der Zusatzlärmlärmkontingente wurde das Fachgutachten überarbeitet. Die sich daraus ergebenden neuen Vorgaben wurden als geänderte Festsetzung bzgl. der Zusatzkontingente der Lärmkontingente im Bebauungsplan aufgenommen. Nach Rücksprache mit dem SG Immissionsschutz am LRA stellt eine Änderung der Zusatzkontingente eine wesentliche Änderung dar. Daher ist es notwendig, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes nochmals auszulegen. In der Anlage ist der Entwurf des Planes beigefügt.

Aufgrund dieser Änderungen ist eine erneute förmliche Beteiligung unumgänglich. Der Bebauungsplan nebst Unterlagen ist erneut auszulegen die Stellungnahmen einzuholen. Die Verwaltung empfiehlt, den entsprechenden Beschluss zu fassen. Weiterhin empfiehlt die Verwaltung nach § 4a Abs. 3 BauGB die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme auf die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beschränken, sowie eine verkürzte Auslegungsfrist zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“. Die Möglichkeit der Stellungnahme soll auf die geänderten Festsetzungen gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt werden. Weiterhin soll die Auslegungsfrist angemessen verkürzt werden.